

Reglement 3.5

Richterbrevets Schwimmen (RB-SW)

Ausgabe 2020

Gültig ab 31. März 2021

Änderungen

April 2020	Komplettrevision
März 2021	Anpassung an CI/CD Swiss Aquatics 2020

Inhaltsverzeichnis

Siehe Seite 3.

Gültigkeit

Diese Reglements-Ausgabe berücksichtigt alle Änderungen, die bis und mit der Sportversammlung Schwimmen vom 25. April 2020 beschlossen wurden.

Sie traten am 25. April 2020 in Kraft.

SCHWEIZERISCHER SCHWIMMVERBAND

Sportdirektor Schwimmen:

Philippe Walter

Chef «Richter»:

Andreas Tschanz

Terminologie

Die in diesem Reglement verwendeten Begriffe wie Sportdirektor, Richter, Richterbildung usw. beziehen sich immer auf die Sportart Schwimmen, und nicht auf andere Sportarten des SSCHV; sie umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.

Bei Unstimmigkeiten zwischen der deutschen, der französischen und der italienischen Version ist die deutsche Version massgebend.

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
1	Geltungsbereich.....	4
2	Verantwortlichkeiten.....	4
3	Begriffe.....	4
4	Strategie.....	4
5	Struktur der Richterbildung	5
II.	Bestimmungen zur Richterbildung	6
6	Zuständigkeit.....	6
7	Qualifikation der Auszubildenden.....	6
8	Qualifikation der Ausbilder.....	7
9	Kursadministration	7
III.	Bestimmungen zu den Richterbrevets	7
10	Berechtigung.....	7
11	Erwerb eines Richterbrevets	7
12	Datenbank und Richterpass.....	7
13	Pflicht zur Mitarbeit in einem Wettkampfgericht	8
14	Gültigkeit eines Richterbrevets.....	8
14.1	Verlängerung der Gültigkeit eines Richterbrevets.....	8
14.2	Ablauf der Gültigkeit eines Richterbrevets.....	8
15	Entzug des Richterbrevets.....	8
	Anhang 1 : Struktur der Richterbildung	9
	Anhang 2 : Voraussetzungen, Ablauf und Ausbildungsinhalte in der Richterbildung	9
	Anhang 3 : Gültigkeitsverlängerung der Richterbrevets.....	9
	Anhang 4 : Weisungen des Ressorts Richter zur Richterbildung	9

1. Allgemeine Bestimmungen

1 Geltungsbereich

Das Reglement „Richterbrevets Schwimmen (RB-SW)“ des Schweizerischen Schwimmverbandes (SSCHV) regelt die Aus- und Weiterbildung von Richtern und die Abgabe von Richterbrevets im Schwimmen (SW), einschliesslich „Open Water Swimming“ (OWS) in der Schweiz.

Es werden Schweizer und Ausländer zur Richterbildung zugelassen.

2 Verantwortlichkeiten

Für die strategische Ausrichtung der Richterbildung ist die Sportversammlung verantwortlich.

Für die operative Umsetzung ist das zuständige Ressort der Sportdirektion Schwimmen verantwortlich.

3 Begriffe

Richterbildung bezeichnet die Gesamtheit der Aus- und Weiterbildung von Richtern.

Der Begriff Richterbrevet bezeichnet eine Anerkennung, welche zur Ausübung einer definierten Funktion berechtigt.

Eine Ausbildung umfasst:

- a. Richterkurse zum erstmaligen Erwerb eines Richterbrevets;
- b. Richterkurse und Praktika zum Erwerb von Richterbrevets einer weiterführenden Stufe.

Der Begriff Fortbildung bezeichnet Richterkurse zur Erneuerung und Verlängerung bestehender Richterbrevets.

Praktikum bezeichnet betreute und/oder bewertete Einsätze an geeigneten Wettkampfveranstaltungen für den Erwerb eines Richterbrevets.

Ein Modul ist ein Teil einer Ausbildung oder eines Richterseminars.

Richterseminare sind ein- oder mehrtägige Lehrveranstaltungen, an denen mehrere Module für Inhaber von Richterbrevets angeboten werden. Es können auch Spezialausbildungen integriert sein.

Nationale Wettkämpfe bezeichnen Meisterschaften des SSCHV im Schwimmen, Verbandswettkämpfe und von LEN oder FINA anerkannte Wettkämpfe in der Schweiz.

4 Strategie

Die Richterbildung Schwimmen

- hat zum Ziel, genügend ausgebildete Richter an den Wettkampfveranstaltungen in der Schweiz im Einsatz zu haben;
- bildet Richter, Cheffunktionen und Spezialisten, Schiedsrichter auf regionaler und nationaler Stufe aus;
- begleitet und betreut Richter auf ihrem Bildungsweg;
- bereitet Richter für den Einsatz an LEN und FINA Meisterschaften und die Mitarbeit in den entsprechenden Gremien vor;
- basiert auf stufengerechter theoretischer und praktischer Aus- und Weiterbildung, begleiteten Praxiseinsätzen, bewerteten Praktika und Ernennungen.

5 Struktur der Richterbildung

Um die strategischen Ziele der Richterbildung zu erreichen, wird sie in fünf aufbauenden Stufen, in den beiden Bereichen „Pool“ und „Open Water Swimming“ (OWS) gegliedert:

- Grundausbildung
- Weiterbildung 1
- Weiterbildung 2
- Weiterbildung 3
- Weiterbildung 4

Stufe	Ausbildungsart	Richterbrevets Pool	Richterbrevets OWS
Grundausbildung	Theorie und begleitete Praxis	Richter Pool	Richter Pool
Weiterbildung 1	Theorie und begleitete Praxis	Richterchef Pool Starter Richter Data	Richter OWS
Weiterbildung 2	Theorie und begleitete Praxis, Praktika OWS: FINA School	Schiedsrichter	Spezialist OWS
Weiterbildung 3	Praktika und LEN Officials Clinic / FINA Clinic / FINA School	Schiedsrichter National Starter National	Schiedsrichter OWS
Weiterbildung 4	FINA Officials Clinics und Ernennung	FINA Official Delegierter Swimming	FINA Official

Tabelle 1: Struktur der Richterbildung

Es können Spezialausbildungen angeboten werden, für die kein Richterbrevet abgegeben wird.

Die operative Umsetzung der Struktur wird in Anhängen zu diesem Reglement beschrieben und durch die Sportdirektion Schwimmen genehmigt.

II. Bestimmungen zur Richterbildung

6 Zuständigkeit

Das zuständige Ressort der Sportdirektion Schwimmen sorgt dafür, dass die Richterbildung in allen Regionalverbänden nach einheitlichen Grundsätzen erfolgt und führt in Zusammenarbeit mit den Regionalverbänden Talentförderung durch.

Table 2 zeigt die Zuständigkeiten in der Richterbildung Schwimmen.

Gremium	Zuständigkeit
Regionalverband	<ul style="list-style-type: none"> - Grundausbildung - Ausbildung Richterchef Pool - Ausbildung Starter - Empfehlung für Ausbildung Schiedsrichter - Empfehlung Starter National - Fortbildung Richter(chef) Pool
Zuständiges Ressort der Sportdirektion Schwimmen	<ul style="list-style-type: none"> - Ausbildung Schiedsrichter - Fortbildung Schiedsrichter - Ausbildung Richter OWS - Ausbildung Schiedsrichter OWS - Empfehlung Schiedsrichter National - Ernennung Starter National - Empfehlung FINA Official Referee - Empfehlung FINA Official Starter - Empfehlung FINA Official OWS - Benennung, Beschickung externe Aus- und Weiterbildung (FINA, LEN, etc.) - Organisation des Betreuungs- und Mentorenwesens für Richter in Ausbildung
Sportdirektion Schwimmen	<ul style="list-style-type: none"> - Ernennung Schiedsrichter National - Ernennung Schiedsrichter OWS - Ernennung Delegierte Swimming - Bestätigung Kandidatur FINA Official Referee - Bestätigung Kandidatur FINA Official Starter - Bestätigung Kandidatur FINA Official OWS

Table 2: Zuständigkeiten in der Richterbildung

Jeder Regionalverband benennt einen Ausbildungsverantwortlichen für die Richterbildung Schwimmen, welcher von Amtes wegen Mitglied der Schiedsrichterkommission ist.

Ausbildungen können überregional koordiniert und durch das zuständige Ressort der Sportdirektion Schwimmen unterstützt werden.

Der Regionalverband wird für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben mit einem Anteil an den Lizezeinnahmen der Sportart Schwimmen entschädigt.

Das zuständige Ressort der Sportdirektion Schwimmen definiert die Betreuung der Richter während der Ausbildung.

7 Qualifikation der Auszubildenden

Der Ausbildner eines Moduls entscheidet, ob ein Teilnehmer ein Angebot der Richterbildung und, falls vorgeschrieben, die zugehörige Prüfung bestanden hat.

8 Qualifikation der Ausbilder

Das zuständige Ressort der Sportdirektion Schwimmen definiert die geforderten Qualifikationen der Ausbilder. Ausbilder sind verpflichtet pro Kalenderjahr mindestens ein Richterseminar Schwimmen zu besuchen.

9 Kursadministration

Das zuständige Ressort der Sportdirektion Schwimmen regelt die erforderlichen Einzelheiten der Kursadministration in Einklang mit den Vorgaben der Sportdirektion Schwimmen und des Sekretariats Schwimmen.

III. Bestimmungen zu den Richterbrevets

10 Berechtigung

Ein gültiges Richterbrevet berechtigt zur Ausübung der entsprechenden Funktionen an offiziellen Wettkampfanstaltungen Schwimmen in der Schweiz.

Ein gültiges Richterbrevet berechtigt zur Ausübung der Funktionen eines Brevets einer darunter liegenden Ausbildungsstufe (gem. Art. 5).

11 Erwerb eines Richterbrevets

Die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Angebot der Richterbildung werden in Anhang 2 zu diesem Reglement geregelt.

Richterbrevets werden nach dem erfolgreichen Absolvieren der vorgeschriebenen Kurse und Prüfungen an Schweizer und Ausländer abgegeben.

Ausserdem ist die Abgabe eines Richterbrevets auch an Personen möglich, die die normal geltenden Voraussetzungen nicht oder nur teilweise erfüllen, die aber äquivalente Voraussetzungen nachweisen können. In diesen Fällen entscheidet das zuständige Ressort der Sportdirektion Schwimmen.

12 Datenbank und Richterpass

Alle erworbenen Richterbrevets und bestandenen Spezialausbildungen werden in der zentralen Datenbank des SSCHV verwaltet.

Die Verwaltung der Daten erfolgt durch das Sekretariat Schwimmen. Berechtigte Personen können beim Sekretariat Schwimmen Auszüge aus der Datenbank verlangen. Sie sind bei der Verwendung der Inhalte an die Datenschutzbestimmungen des SSCHV (gemäss Regl. 1.1 Statuten) gebunden.

Kursteilnehmer, die eine Ausbildung und, falls vorgeschrieben, die zusätzlichen Anforderungen für den Erwerb eines Richterbrevets bestanden haben, erhalten einen Eintrag im persönlichen Richterpass.

Der Inhaber eines Richterbrevets stimmt mit dem Erwerb oder der Verlängerung eines Richterbrevets der Verwendung seiner Daten im Rahmen der Datenschutzbestimmungen des SSCHV (gemäss Regl. 1.1 Statuten) zu.

13 Pflicht zur Mitarbeit in einem Wettkampfgericht

Der Einsatz in einem Wettkampfgericht ist an mindestens vier Halbtagen pro Kalenderjahr anzustreben.

Der Inhaber eines Richterbrevets ist selber dafür verantwortlich, dass diejenigen Wettkampfveranstaltungen, an denen er tätig war, in den Richterpass eingetragen werden.

14 Gültigkeit eines Richterbrevets

Ein erstmals erworbenes Richterbrevet ist bis zum Ende des übernächsten Kalenderjahres gültig.

Das zuständige Ressort der Sportdirektion Schwimmen kann für Richterbrevets eine andere Gültigkeitsdauer festlegen.

14.1 Verlängerung der Gültigkeit eines Richterbrevets

Die Gültigkeit eines Richterbrevets wird durch Bestehen einer anerkannten Aus- oder Fortbildung bis zum Ende des übernächsten Kalenderjahres verlängert.

Anhang 3 regelt, welche Ausbildungen und Fortbildungen zur Verlängerung eines bestimmtes Richterbrevet anerkannt sind.

Richterbrevets „Richter Pool“ können auf Antrag des Brevetinhabers mit nachgewiesener Tätigkeit und Erfahrung um zwei Jahre verlängert werden. Voraussetzungen sind ein gültiges Richterbrevet und die im Richterpass bescheinigte Tätigkeit im Wettkampfgericht an mindestens 10 Halbtagen an einer offiziellen Wettkampfveranstaltung in den 2 Jahren der Gültigkeit des Brevets.

Der Brevetinhaber richtet seinen Antrag an den Ausbildungsverantwortlichen für die Richterbildung Schwimmen in seinem Regionalverband. Dieser beurteilt den Antrag und sendet den Verlängerungsentscheid zum Eintrag in die zentrale Datenbank des SSCHV an das Sekretariat Schwimmen. Nach spätestens vier Jahren muss erneut eine Fortbildung besucht werden.

14.2 Ablauf der Gültigkeit eines Richterbrevets

Ist die Gültigkeit eines Richterbrevets abgelaufen, wird der Inhaber des Richterbrevets noch während eines Jahres provisorisch in den Listen der Richterbrevets aufgeführt (Status: weggefallen). Das Richterbrevet kann durch Besuch und Bestehen einer Aus-, Weiter- oder Fortbildung wieder erworben werden.

Wird die Gültigkeit eines Richterbrevets im Status „weggefallen“ nicht verlängert, wird der Brevetinhaber auf den Listen der Brevetinhaber stillschweigend gestrichen (Status: archiviert).

Das zuständige Ressort der Sportdirektion Schwimmen entscheidet, welche Bedingungen für die Wiedererlangung der Gültigkeit eines Richterbrevets im Status „archiviert“ zu erfüllen sind.

15 Entzug des Richterbrevets

Das Richterbrevet kann in folgenden Fällen durch die zuständige Sportdirektion entzogen werden:

- a. durch dauernde oder zeitlich begrenzte Amtsenthebung laut Artikel 8 Regl. 2.2;
- b. wenn der Brevetinhaber mit Start- oder Spielverbot laut Art. 6 Regl. 2.2 belegt wurde;
- c. wenn der Brevetinhaber gegen den sportlichen Anstand verstossen hat.

Vorbehalten bleiben weitere Massnahmen des Zentralvorstandes des SSCHV gemäss Regl. 1.1 und Regl 2.2.

Der Wiedererwerb eines entzogenen Richterbrevets ist nach Wegfall der Entzugsgründe auf schriftlichen Antrag hin möglich. Die zuständige Sportdirektion legt in Absprache mit dem zuständigen Ressort der Sportdirektion Schwimmen die Bedingungen im Einzelfall fest.

Anhang 1 : Struktur der Richterbildung

Anhang 2 : Voraussetzungen, Ablauf und Ausbildungsinhalte in der Richterbildung

Anhang 3 : Gültigkeitsverlängerung der Richterbrevets

Anhang 4 : Weisungen des Ressorts Richter zur Richterbildung
